

VIZR 19/59

2202 087

V e r k ü n d e t
am 3. März 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Gerhard F [REDACTED], B [REDACTED],
U [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Textilfabrikanten Wolfgang F i [REDACTED], B [REDACTED],
Fr [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. März 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 3. Dezember 1958
wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, ein bei den Berliner Gerichten zugelassener Rechtsanwalt, war Vormund des wegen Geistesschwäche unmündigten Kaufmanns Alfred Fi. in B. Dieser war Inhaber einer Kleiderfabrik in C., die sein Sohn, der Beklagte, nach längeren Verhandlungen übernahm. Im Auftrage des Beklagten fertigte der Kläger den Entwurf des notariell abzuschließenden Vertrages gegen Erstattung der gesetzlichen Gebühren.

Der Vertrag wurde am 9. November 1956 von dem Notar W. in B. beurkundet. Dieser berechnete, ebenso wie der Kläger, seine Kosten nach einem Geschäftswert von 309.000 DM. Gegen die Wertfestsetzung des Notars legte der Beklagte Beschwerde ein, die jedoch von dem Landgericht in Berlin zurückgewiesen wurde. Das Landgericht führte in dem Beschluß aus, daß der richtige Geschäftswert sogar 1.171.915 DM betragen habe.

Der Beklagte hat die von dem Kläger nach dem Wert von 309.000 DM berechneten Kosten bezahlt. Der Kläger verlangt jedoch im Hinblick auf den von dem Landgericht angenommenen höheren Geschäftswert als restliches Honorar weitere 2.776,80 DM. Er hat die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrags nebst Zinsen beantragt.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er macht u.a. geltend, das Abkommen über die Anfertigung des Entwurfs sei wegen Sittenverstößes nichtig, weil der Kläger widerstreitende Interessen wahrgenommen habe; außerdem habe der Kläger auch seine Beratungspflicht schuldhaft verletzt.

- 3 -

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Kammergericht hat sie abgewiesen.

Mit der von dem Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht ist der Ansicht, der Kläger habe durch die Annahme des ihm von dem Beklagten erteilten Auftrags zum Entwurf des Vertrages die ihm als Vormund seinem Mündel gegenüber obliegenden Treuepflichten verletzt; außerdem habe er dabei standeswidrig gehandelt. Der Vertretungsauftrag sei unter diesen Umständen gemäß dem § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

Diese Beurteilung wird, entgegen der Auffassung der Revision, bereits durch den Vorwurf der schweren Standeswidrigkeit getragen. Es bedarf also keines Eingehens auf die Frage, ob nicht auch der Treueverstoß, den der Kläger nach Ansicht des Kammergerichts unabhängig von seiner Stellung als Rechtsanwalt gegenüber seinem Mündel begangen hat, dasselbe Ergebnis rechtfertigt (vgl. insoweit auch RGZ 161, 229).

I. Gemäß dem § 31 Nr. 2 der für den Kläger damals maßgebenden Rechtsanwaltsordnung von 1878 hatte er seine Berufstätigkeit zu versagen, wenn er sie in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt hatte. Verstöße gegen diese Be-



stimmung sind unter Umständen auch nach dem § 356 StGB strafbar.

Den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen hat der Kläger, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, zuwidergehandelt.

1.) Der Begriff der Rechtssache in dem angegebenen Sinne ist nicht auf die streitige Gerichtsbarkeit beschränkt. Er bezieht sich vielmehr auf alle Rechtsangelegenheiten, an denen mehrere Personen mit voneinander abweichenden Interessen beteiligt sind (u.a. BGHSt 5, 301, 304). Darunter fällt auch ein Vertragsschluß, wie er hier in Rede steht.

2.) Der Kläger hatte in erster Linie für seinen Mündel zu sorgen.

Auch dieser war "Partei" i.S. der angegebenen Vorschriften. Ihm war der Kläger nicht nur als Vormund, sondern auch als Rechtsanwalt zur interessengewahrenden Vertretung verpflichtet. Demgemäß hatte er auch in dieser Eigenschaft die Verhandlungen mit dem Beklagten geführt, die, wie er selbst in seinen Schriftsätzen vom 3. September und 10. November 1958 vorgetragen hat, durchaus streitig waren. Zwar handelte es sich bei dem Veräußernden und dem Erwerber um Vater und Sohn; über die Vertragsbedingungen waren sie sich aber keineswegs einig.

3.) Unter diesen Umständen durfte der Kläger nicht den Auftrag der Gegenpartei, nämlich des Beklagten, annehmen und auf dessen Kosten den Vertrag entwerfen.

Denn damit war, wie der Kläger schließlich selbst nicht mehr in Abrede gestellt hat (Schriftsatz vom 10. November 1958), ebenfalls eine Beratungspflicht verbunden. Auf Grund dieser Pflicht wäre er gehalten gewesen, dem Beklagten Rat und Empfehlung zu erteilen, wie die Vertragsbedingungen in einem diesem günstigen Sinne gestaltet werden könnten. Eine solche Aufgabe stand in unlösbarem Gegensatz zu den Interessen, die er für seinen Mündel wahrzunehmen hatte.

4.) Der von der Revision vertretenen Auffassung, daß die Interessen des Mündels und des Beklagten aus besonderen Gründen doch gleichgerichtet gewesen seien, kann nicht zugestimmt werden.

a) Der Umstand, daß beide Teile beabsichtigten, den Geschäftsbetrieb von Alfred Fi. auf den Beklagten zu übertragen, ist in diesem Zusammenhange belanglos. Denn entscheidend ist, daß die Bedingungen, zu denen dies geschehen sollte, streitig waren.

b) Der Kläger wird auch nicht, wie die Revision vorträgt, dadurch entlastet, daß besondere Eile geboten gewesen sein soll.

Sollte dies der Fall gewesen sein und hätte sich daraus die Notwendigkeit ergeben, den Vertrag ohne jede Verzögerung auszuarbeiten, so hätte es der Kläger im Hinblick auf die seinem Mündel gegenüber obliegenden Pflichten tun müssen. Abgesehen hiervon fehlt es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Notar nach entsprechender Unterrichtung durch den Kläger hierzu nicht in der Lage gewesen wäre.

Äußerstenfalls hätte der Kläger versuchen können und müssen, die Erstattung seiner dem Mündel gemäß dem § 1835 Abs. 2 BGB berechneten Kosten dem Vertragsgegner aufzuerlegen, wie dies auch später geschehen ist. Er durfte aber nicht wegen eines etwaigen Beschleunigungsbedürfnisses pflichtwidrig den Auftrag von dem Beklagten annehmen.

c) Die Revision macht ferner geltend, daß es dem Rechtsanwalt nicht untersagt sei, einen Ausgleich streitender Parteien herbeizuführen. Um einen solchen Ausgleich habe es sich vorliegend gehandelt.

Auch diese Rüge geht fehl.

Zwar trifft es zu, daß es dem Rechtsanwalt nicht unter allen Umständen verboten ist, mehrere uneinige Parteien zugleich zu vertreten. Er darf dies aber nur, wenn und soweit ihre Interessen gleichlaufen. Das ist der Fall, wenn alle Beteiligten den Rechtsanwalt beauftragen, im gemeinsamen Interesse die Beilegung des Streits zu vermitteln (vgl. u.a. RGZ 129, 109; Warn. 1933 Nr. 38; BGHSt 4, 80, 82 f; 5, 301, 307 f; RGSt 72, 133, 140).

Diese Voraussetzungen waren hier schon deswegen nicht gegeben, weil der Mündel dem Kläger einen solchen Auftrag gar nicht erteilen und der Kläger sich nicht selbst von den ihm auferlegten Beschränkungen befreien konnte.

Der Fall lag auch nicht so, daß der Kläger zur Fertigung des Entwurfs etwa erst herangezogen wurde, als man sich bereits endgültig und unabänderlich über alle Bedingungen geeinigt hatte. Eine solche Behauptung hat der Kläger nach den Anführungen der Revision selbst nicht aufgo-

stellt. Im übrigen war das Abkommen schon deswegen noch nicht rechtsgültig, weil es zum Teil formbedürftig war (§ 15 Abs. 3 GmbHG - vgl. § 1 Abs. 2 des Vertrags vom 9. November 1956 - und § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO - vgl. § 2 f Abs. 2 aaO). Zudem hatten die Beteiligten die Beurkundung vereinbart; daß der Vertrag in seinen nicht formbedürftigen Teilen bereits vorher wirksam sein sollte, haben die Parteien nicht behauptet (vgl. § 154 Abs. 2 BGB).

Über alles dies hatte der Kläger den Beklagten zu be-
lehren, nachdem er dessen Auftrag zur Fertigung des Entwurfs
übernommen hatte. Der sich daraus ergebende Interessenwider-
streit war offensichtlich und kann dem Kläger nicht entgan-
gen sein. Es lag für ihn auch auf der Hand, daß sich allein
bei der Formulierung Zweifel ergeben konnten, die den frühe-
ren Interessengegensatz wieder aufleben ließen und sein
Tätigwerden für den Beklagten ausschlossen.

II. Nun begründet allerdings eine Standeswidrigkeit noch
nicht ohne weiteres die Annahme eines Verstoßes gegen die
guten Sitten i.S. des § 138 Abs. 1 BGB. Vielmehr bedarf es
jeweils der Prüfung, ob das Hinwegsetzen über die Standes-
ordnung nach den Umständen des Einzelfalles gemäß allgemei-
ner Anschauung auch als sittlich anstößig zu erachten ist
(BGHZ 22, 162, 165; 28, 54, 60 f; RGZ 142, 70, 81 ff).

Bei dieser Würdigung ist aber davon auszugehen, daß
an Personen, die, wie die Rechtsanwälte, bei der Aufrecht-
erhaltung der Rechtsordnung mitwirken und Träger wichtiger
öffentlich-rechtlicher Aufgaben sind, strenge Anforderungen
gestellt werden müssen. Deswegen sind Verstöße gegen das
Standesrecht, deren sie sich schuldig machen, in der Re-
gel auch als sittenwidrig anzusehen (RGZ 144, 242, 245).

Hiervon abzuweichen, besteht vorliegend umsoweniger Anlaß, als der Kläger als Vormund zusätzlich eine im öffentlichen Recht wurzelnde Treuepflicht gegenüber seinem Mündel hatte; ihre Verletzung wiegt besonders schwer und kennzeichnet sein dem eigenen Nutzen dienendes Verhalten in jedem Falle auch als sittlich anstößig.

III. Daraus folgt, daß der Kläger gegen den Beklagten keine vertraglichen Ansprüche geltend machen kann.

Die Voraussetzungen für eine Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung hat der Kläger nicht dargetan. Abgesehen hiervon ist auch die Annahme des Kammergerichts rechtlich nicht zu beanstanden, daß einem solchen Verlangen der § 817 Satz 2 BGB entgegenstehen würde (Staudinger, 11. Aufl. § 611 Anm. 105).

Seine Revision ist daher mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Erbel

Finke